



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2006**
Ausgabetag: **09.03.2006**
Ausgabe: **04**

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

sonstige Bekanntmachungen:

- Schlussfeststellung des Amtes für Agrarordnung Soest über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Werne-Schmintrup

Schlussfeststellung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Werne-Schmintrup -Kreise Unna, Coesfeld und Warendorf- wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

- Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 4 ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Werne-Schmintrup sind nicht abgeschlossen, die Teilnehmergeinschaft bleibt daher nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens bestehen.

Die verbleibenden Aufgaben der Teilnehmergeinschaft bestehen in der Heranziehung der Teilnehmer zu Beiträgen gemäß § 19 FlurbG, um die Verbindlichkeiten aus den bestehenden Darlehensverträgen erfüllen zu können. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten wird auf die Stadt Werne übertragen.

Die Schlussfeststellung wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist und nachdem über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die bis zum Ablauf der Frist für Widersprüche gegen die Schlussfeststellung gestellt worden sind, entschieden ist. Mit der Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und die Stadt Werne sind mit der Übertragung der verbliebenen finanziellen Angelegenheiten auf die Stadt Werne einverstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft ein Widerspruchsrecht zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

Nies

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>